

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Risse & Co. GmbH, Zur Lütgenheide 14, 59581 Warstein

- nachstehend auch „Risse“ oder „wir“ genannt -

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“) geschlossene Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware) an uns, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich informieren.

(2) Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(7) Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen dem Verkäufer und uns vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen. Für Lieferungen, Waren und sonstige Leistungen, die für die Luftfahrtindustrie bestimmt sind, wird der Verkäufer diese unter Anwendung der Qualitätssicherungsforderungen entsprechend der DIN EN ISO 91000 : 2018 ff. in ihrer jeweils aktuellen und allgemein bekannten Form erbringen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich, in jedem Fall nicht eher. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 7 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

(3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(4) Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Verkäufer Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, in angemessener Weise einvernehmlich zu regeln.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Jede dieser Lieferzeiten bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Abladestelle.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(3) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).

(2) Die Lieferung erfolgt „frei Haus“, also auch inklusive aller Nebenkosten und Verzollung, an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Warstein zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(3) Jeder Lieferung ist an gekennzeichneten Stelle ein Lieferschein in doppelter Ausführung unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(4) Die Art und Weise der Eingangsprüfung erfolgt nach unserem Ermessen z.B. bei Massen-Teilen nach dem Stichprobenverfahren. Unter Vorbehalt aller sonstigen Ansprüche werden wir Ware bei Überschreitung der zulässigen Grenzqualitätswerte bzw. vereinbarten AQL-Werte vollständig zurückweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten 100%ig prüfen.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Dies gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarungen die Lieferkosten von uns zu tragen sind. Soweit der Transport auf unsere Kosten durchgeführt wird, sind unsere Versandvorschriften zu beachten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(6) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Für die Berechnung und Bezahlung der Waren und Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

(2) Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis auch alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(3) Notwendige Voraussetzung zur Zahlung ist eine Rechnung gemäß § 14 UStG. Diese Rechnung kann nach vorheriger Zustimmung durch uns elektronisch per Mail – ausschließlich an invoice@risse-warstein.de – übermittelt werden.

(4) Falls nicht anders vereinbart, leisten wir unsere Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung in Euro. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Werktagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Die Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(7) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(8) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Verkäufer seine Forderungen gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Verkäufer oder den Dritten leisten.

§ 6 Liefersicherung

(1) Jegliche beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Waren wird der Verkäufer frühzeitig, nach Möglichkeit mindestens 1 Jahr vor Einführung der Änderung, uns bekannt geben. Die Lieferung geänderter Waren bedarf in jedem Fall unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit Waren nach Vorgaben von uns hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst.

(2) Die vorstehenden Regelungen Abs. 1 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Verkäufer.

(3) Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für uns entwickelte Waren handelt, insbesondere wir uns direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt haben, verpflichtet sich der Verkäufer uns mit den Vertragsgegenständen im Rahmen unseres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von uns anzunehmen, solange wir die Vertragsgegenstände benötigen. Unsere Kundenbedarfsprognosen für das voraussichtliche Liefervolumen der Ware werden wir dem Verkäufer frühzeitig bekannt geben. Ein Anspruch des Verkäufers auf Abnahme bestimmter Mengen besteht unbeschadet der Regelung § 2 Abs. 2 dieser AEB jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion bei uns ist der Verkäufer bereit, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Ende der Serienherstellung der Risse-Produkte, in die die jeweiligen Vertragsgegenstände eingebaut werden, zu gewährleisten. Wird für den Verkäufer innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er uns das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und soweit keine anderen zumutbaren Möglichkeiten bestehen, uns die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

§ 7 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Datenträgern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist, sind die Unterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Dies gilt ebenso für alle sonstigen, nicht offenkundigen Informationen, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden. Vom Verkäufer oder seinen Subunternehmern zur Durchführung der Leistungen eingesetzte Personen sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Vorrichtungen, Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Vor Beginn der Fertigung hat der Verkäufer sämtliches Beigestellte auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung wird der Verkäufer weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese mit uns besonders vereinbart sind oder nach der Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Verkäufer Qualitätsmängel an dem von uns Beigestelltem fest, sind wir unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

(4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Beigestelltem durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Soweit der Wert des von uns Beigestellten den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen unser Eigentum, andernfalls entsteht Miteigentum zu unseren Gunsten und zu Gunsten des Verkäufers im Verhältnis des Werts des Beigestellten zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.

(5) Soweit der Verkäufer die Vertragsgegenstände unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen oder sonstigen Fertigungseinrichtungen (Fertigungsmittel) herstellt, für die wir die Kosten ganz oder teilweise tragen, erwerben wir hieran spätestens mit Zahlung der vereinbarten Kosten das Eigentum bzw. Miteigentum entsprechend dem von uns getragenen Kostenanteil. Verbleiben die Fertigungsmittel beim Verkäufer wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Verkäufer diese unentgeltlich für uns mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt aufbewahren wird. Im Übrigen gelten die zwischen den Parteien hierzu ggf. gesondert getroffenen Vereinbarungen (Risse-Werkzeugverträge).

(6) Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von uns oder aus von uns ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert noch geliefert werden, es sei denn, wir haben hierzu ausdrücklich vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.

(7) Soweit gesetzlich zulässig, sind Unternehmerpfandrechte des Verkäufers gemäß § 647 BGB ausgeschlossen.

(8) Der Verkäufer darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu uns werben.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Verkäufer haftet dafür, dass mit seiner Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

(2) Die Haftung entfällt, wenn der Verkäufer die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von uns hergestellt hat.

(3) Soweit wir uns an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt haben, erhalten wir, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Verkäufer, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten. Soweit Bestandteil der Leistung des Verkäufers die Erstellung von Software ist, wird der Verkäufer uns den Sourcecode auf Verlangen einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.

§ 9 Stoffe in Waren

(1) Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet – einhält; insbesondere, dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Wir sind nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen.

(2) Der Lieferant sichert weiterhin zu, ohne vorherige schriftliche Bestellung von uns, keine Ware zu liefern

- die Stoffe gemäß Anlagen 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- die Stoffe gemäß dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung);
- die Stoffe gemäß der EG-Verordnung (EG) 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung;
- die Stoffe gemäß der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org);
- die Stoffe gemäß RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches;
- die Stoffe gemäß der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Einsehbar ist die jeweils aktuelle Liste unter: http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp.
- die Asbest, Biozide oder radioaktives Material

enthalten.

(3) Sollte von uns bestellte Ware Stoffe nach dem vorstehenden Absatz 2 enthalten, ist der Lieferant verpflichtet, uns dies vor der Annahme unserer Bestellung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, es sei denn, wir haben bereits in der Bestellung darauf hingewiesen, dass wir Kenntnis davon haben, dass in der bestellten Ware Stoffe nach vorstehendem Absatz 2 enthalten sind.

(4) Soweit wir Ware bestellen, die Stoffe nach vorstehendem Absatz 2 enthalten oder dieser Lieferung ausdrücklich zustimmen, ist der Lieferant verpflichtet, uns schriftlich vor der Lieferung der Ware die Identifikationsnummer (z.B. CAS) und ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt der zu liefernden Ware mitzuteilen. Die Mitteilung der Identifikationsnummer sowie die Übermittlung des Sicherheitsblattes sind dabei Hauptleistungspflichten des Lieferanten.

(5) Erfolgt eine Lieferung von Ware unter Verstoß gegen die vorstehenden Absätze 1 bis 4, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Regelungen zu verlangen, wobei im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Absätze 1 bis 3 eine Fristsetzung zur Nacherfüllung entbehrlich ist.

(6) Der Lieferant sichert uns zu, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

§ 10 Mangelhafte Lieferung, Verjährung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen werden wir Mängel nach Feststellung unverzüglich schriftlich dem Verkäufer anzeigen, spätestens innerhalb von 10 Werktagen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt. Der Verkäufer verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

(5) Bezüglich vorzunehmender Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die gegebenenfalls im Rahmen besonderer Vereinbarungen, z.B. Qualitätssicherungsvereinbarungen oder Ship-to-Stock-Vereinbarungen, zwischen den Parteien getroffenen Festlegungen zu beachten.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(7) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl (§ 439 Abs. 1 BGB) durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(8) Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung bzw. Nachbesserung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang zur Kündigung der Bestellungen mit sofortiger Wirkung berechtigt. Ebenso können wir von der Bestellung zurücktreten und die Ware auf Gefahr und Kosten des Verkäufers zurücksenden, wenn dieser unserem Nacherfüllungsverlangen nicht unverzüglich nachkommt oder er dieses nicht durchführen kann.

(9) Wir sind berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände nach vorheriger Abstimmung mit dem Verkäufer auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.

(10) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Dies umfasst insbesondere die uns infolge der Nachbesserung oder Nachlieferung entstandenen erhöhten Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine.

(11) Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelungen in den Absätzen 4 und 5 dieses Paragraphen erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Verkäufer verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nacherfüllung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in die wir fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut haben, sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).

(12) Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder Risse-Produkten, in die die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Verkäufer die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

(13) Soweit die Parteien im Hinblick auf die Gewährleistungsabwicklung und -verrechnung, insbesondere bei Reklamationen durch die Kunden von uns gesonderte Vereinbarungen getroffen haben, gehen diese den Bestimmungen dieser Bedingungen vor.

(14) Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, endet die Gewährleistung abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB mit Ablauf von 48 Monaten seit Lieferung der Teile an uns bzw. seit Abnahme. Bezogen auf Rechtsmängel bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt, diese verjähren jedoch in keinem Fall, solange Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung - noch gegen uns geltend machen kann. Ansprüche wegen Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetreten sind, verjähren einschließlich der Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nachdem wir vom Mangel Kenntnis erlangt haben, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt. Die Verjährung wird durch die Mängelrüge unterbrochen.

(15) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 11 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 12 Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen, die für die Luftfahrtindustrie eingesetzt werden, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Luftfahrtindustrie angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro) für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 15 Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind uns auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Für alle sonstigen von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen hat der Verkäufer eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme in angemessener Höhe pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 13 Höhere Gewalt

(1) Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

(2) Dauert die Störung länger als 1 Monat, werden die Parteien die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.

§ 14 Einhaltung des Mindestlohngesetzes

(1) Soweit zwischen Risse und Verkäufer keine gesonderte Vereinbarung über die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes geschlossen wurde, garantiert der Verkäufer gegenüber Risse zugleich mit seiner Auftragsbestätigung, das seit dem 1.1.2015 gültige Mindestlohngesetz (MiLoG), oder einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerentendengesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt oder durch eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 11 AEntG festgesetzt ist, in vollem Umfang anzuwenden.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich daher nach Zusendung der Auftragsbestätigung an Risse, Risse auf Anforderung, die keiner besonderen Begründung bedarf, für jeweils einen gesamten Kalendermonat die schriftlichen Nachweise zu erbringen, dass die Vergütungsansprüche im Anwendungsbereich des MiLoG (§ 20) und AEntG (§ 8) für seine Mitarbeiter ordnungsgemäß abgerechnet und die sich ergebenden Beträge ausgezahlt sind. Risse ist berechtigt, die vom Verkäufer bereit gestellten Unterlagen durch einen unabhängigen Dritten (z.B. einen Wirtschaftsprüfer) prüfen zu lassen.

(3) In Erweiterung von § 4 Absatz 1 (Leistungserbringung durch Dritte (z.B. Subunternehmer)) haftet Verkäufer dafür, dass der durch Verkäufer mit schriftlicher Einwilligung von Risse beauftragte Subunternehmer ebenfalls das gültige MiLoG und AEntG in vollem Umfang einhält. Die Nachweise dazu

werden vom Subunternehmer dem Verkäufer bei Beauftragung in schriftlicher Form nachgewiesen und Risse nach Aufforderung, die keiner besonderen Begründung bedarf, vorgelegt.

(4) Der Verkäufer verpflichtet sich, Risse von jeglichen Ansprüchen gemäß § 13 MiLoG freizustellen. Darüber hinaus haftet der Verkäufer gegenüber Risse in Bezug auf sämtliche von ihm und seinen Subunternehmern begangenen Verstöße gegen das MiLoG und AEntG. Weiterhin haftet der Verkäufer für auch für sämtliche Schäden, die Risse dadurch entstehen, dass Verkäufer seinen Pflichten (insbesondere Meldepflichten) zur Einhaltung des MiLoG und AEntG nicht nachgekommen ist.

§ 15 Compliance, Arbeiten auf dem Werksgelände

(1) Der Verkäufer sichert zu, die jeweils geltenden Antikorruptions- und Kartellrechtsvorschriften sowie die Gesetze betreffend dem Umgang mit Mitarbeitern und deren Entlohnung, dem Umweltschutz und die Arbeitssicherheit einzuhalten und wird daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern und die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN zu beachten.

(2) Der Verkäufer sichert ferner zu, dass Waren, die im Auftrag für uns produziert, gelagert, befördert, an uns geliefert oder von uns übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und während der Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind. Der Verkäufer sichert zu, dass das für die Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und er dieses gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen hat. Der Verkäufer sichert weiterhin zu, dass alle Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen werden.

(3) Personen, die in Erfüllung eines Liefervertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen unserer Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf unserem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 16 Datenschutz

(1) Wir weisen gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass wir die Daten des Verkäufers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Warstein. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

(3) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.

(4) Die für die Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten werden von uns in elektronischen Dateien gespeichert.

(5) Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax eingehalten.

(6) Vertragssprache ist deutsch. Liegen diese AEB in verschiedenen Sprachen vor, so ist für die Klärung von Auslegungsfragen allein die deutsche Version maßgeblich.